



## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 23. September 2021, Zl. 000-7/re-2021, 2021, mit der der 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (2. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2021)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 2. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2021.

### § 2

#### Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 21.327.500,00
Aufwendungen:	€ 22.930.300,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 365.500,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 104.600,00

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: - € 1.341.900,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 24.576.500,00
Auszahlungen:	€ 22.555.900,00

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 2.020.600,00

### § 3

## **Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs. 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip gegenseitig deckungsfähig.
- b) Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges (Unterabschnitt) sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Alle Verwaltungsstellen deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind (Gebührenhaushalte und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.
- d) Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

## **§ 4**

### **Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG werden die Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

- a) Für die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See bis zu € 2.000.000,00.
- b) Für den Wirtschaftsbetrieb Strandbad bis zu € 200.000,00.

## **§ 5**

### **Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 27. September 2021 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See, Zl. 000-4/2021-re, vom 17. Juni 2021, außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Christian Poglitsch